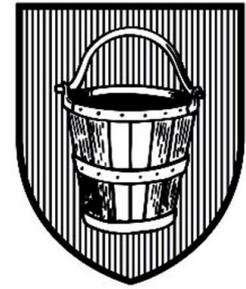


# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 8

Jahrgang 2020

17. März 2020

**1. Allgemeinverfügung der Stadt Emmerich am Rhein zum Verbot von Veranstaltungen und zu weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. §§ 2, 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

1. Alle öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie Versammlungen im Stadtgebiet der Stadt Emmerich am Rhein werden ab sofort bis einschließlich zum 19.04.2020 untersagt. Dieses Verbot gilt auch für Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften sowie Versammlungen unter freiem Himmel.

Ausgenommen von dem Veranstaltungsverbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseins-fürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

2. Des Weiteren ist ab sofort bis einschließlich zum 19.04.2020 der Betrieb aller nachfolgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten untersagt bzw. einzustellen: Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Museen, Fitnessstudios, Schwimmbäder, Saunen, Prostitutionsbetriebe, Spielhallen und Wettbüros. Darüber hinaus sind alle Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen untersagt.
3. Der Zugang zu Bibliotheken, Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eiscafé und Imbissbetrieben sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen wird ab sofort bis einschließlich zum 19.04.2020 nur unter den nachfolgenden Auflagen gestattet:

- Im Eingangsbereich hat eine Besucherregistrierung mit Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift) in geeigneter Form (z.B. Liste) zu erfolgen.
  - Die höchstzulässige Besucherzahl, die sich gleichzeitig in der Lokalität befinden darf, wird auf eine Person pro Zwei-Quadratmeter festgelegt.
  - Zwischen den aufgestellten Tischen muss ein Mindestabstand von 2 Metern existieren.
  - Zwischen den Personen an der Theke ist ein Abstand von 2 Metern einzuhalten.
  - In jedem Eingangsbereich zum Veranstaltungsort sowie im Bereich der Toilettenanlagen sind Hinweise über Hygieneregeln wie regelmäßiges, gründliches Händewaschen mit Seife, das Husten und Niesen in die Ellenbeuge sowie den Verzicht auf Händeschütteln anzubringen.
4. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche:
- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege-stellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
- Die Risikogebiete sind abrufbar unter [www.rki.de/ncov-risikogebiete](http://www.rki.de/ncov-risikogebiete).
5. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
- a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
  - c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen
  - d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
6. Gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die unter Ziffer 1 bis 5 genannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.
7. Für den Fall, dass die Anordnungen unter Ziffer 1., 2., 3., 4. und 5. nicht befolgt werden, wird hiermit die Anwendung des unmittelbaren Zwanges angedroht. Dieser erfolgt in Form des Abbruchs und der Schließung der jeweiligen Veranstaltung sowie der Absperrung und Versiegelung der Veranstaltungsfläche/des Veranstaltungsgebäudes bzw. der Schließung der Einrichtung, der Untersagung des Betriebs oder der Beendigung der Zusammenkunft.

### **Begründung:**

Mit dieser Allgemeinverfügung ordnet die Stadt Emmerich am Rhein als zuständige Behörde gem. §§ 16, 28 IfSG i.V.m. §§ 2, 3 ZVO-IfSG, in Umsetzung der fachaufsichtlichen Weisung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 13.03.2020 für die Durchführung von Veranstaltungen sowie des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen die o.a. Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2-Infektionen an.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z.B. durch Husten, Niesen von teils mild erkrankten oder auch asymptomatisch infizierten Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist es erforderlich kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Zu 1.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) u.a. Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Durch solche Zusammenkünfte wird eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigt. Krankheitserreger im Sinne des Gesetzes sind gemäß § 2 Nr. 1 IfSG u.a. Viren. Bei dem SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des IfSG. Gemäß § 3 ZVO-IfSG sind die örtlichen Ordnungsbehörden die zuständigen Behörden.

Eine Übertragung des Virus findet von Mensch zu Mensch statt, vor allem durch Tröpfcheninfektionen. Dies erfolgt sowohl über die Schleimhäute der Atemwege als auch indirekt über die Hände, die mit den Schleimhäuten oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 erhöht sich demnach für eine Person exponentiell mit der Anzahl der Menschen, mit denen sie in näheren Kontakt kommt. Durch Menschenansammlungen besteht die konkrete Gefahr, dass sich die Infektion in der Bevölkerung weiterverbreitet.

Eine konkrete Gefährdung für die besonders schützenswerten Individualrechtsgüter Leben und Gesundheit liegt vor. Vor allem mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen steigt die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe und ist als hoch einzuschätzen. Gerade in den letzten Tagen ist ein starker Anstieg an Erkrankungen in Deutschland und NRW festzustellen. Dies gilt ebenso für bestätigte Todesfälle. Ohne geeignete Maßnahmen ist zudem eine Überlastung des Gesundheitswesens möglich.

Hinsichtlich der Maßnahmen gegen die Ausbreitung von SARS-CoV-2 sind nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 13.03.2020 „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes“ erforderlich. Ziel muss es sein „die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern“. Aus diesem Grund ist es erforderlich, jegliche sozialen Kontakte mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich auf ein Minimum zu reduzieren.

Dadurch soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen.

Aus diesen Einschätzungen ist abzuleiten, dass gerade Veranstaltungen und Zusammenkünfte jeglicher Art ein hohes Gefährdungspotenzial mit sich bringen und abgesagt werden müssen.

Laut Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 13.03.2020 für die Durchführung von Veranstaltungen reduziert sich das Auswahlermessen der zuständigen Behörden regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung von Veranstaltungen bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Dies gilt für alle nicht zwingend notwendigen Veranstaltungen. Nach dem Erlass hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind. Zur Begründung verweist der Erlass auf die in kurzer Zeit rasante Verbreitung des Virus. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen erwartete verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Die Untersagung jeder Veranstaltung, unabhängig von ihrer Personenzahl, ist geeignet, eine Eindämmung der bereits stark gestiegenen Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu erreichen. Sie ist erforderlich, da jeder nicht unbedingt notwendige soziale Kontakt ein derart hohes Gefährdungspotential beinhaltet, das nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Dem gegenüber sind keine milderen Maßnahmen ersichtlich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit haben zur Folge, dass nur die Absage in Betracht kommt. Zwar werden die persönlichen Interessen von Veranstaltern an der Durchführung von Veranstaltungen sowie die Grundrechte aus Art. 2 Absatz 2 Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz eingeschränkt, jedoch ist die Maßnahme in Anbetracht der Sicherung der besonders schützenswerten Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, angemessen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das befristete Verbot unter Ziffer 1 auch verhältnismäßig.

Zu 2. und 3.:

In Anlehnung an den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ist auch die Öffnung der aufgeführten Betriebe zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Bevölkerung untersagt bzw. eingeschränkt. Es liegen vergleichbar hohe Risikofaktoren wie bei der Durchführung von Veranstaltungen vor. Dies umfasst den über einen längeren Zeitraum stattfindenden intensiven Kontakt zwischen Personen. Eine Zusammenkunft von Menschen in den genannten Betrieben ist im Sinne der Risikobewertung des RKI sowie des Erlasses des Landes NRW als nicht zwingend erforderlich zu bewerten. Die in 3. aufgeführten Betriebe sind dahingehend zu unterscheiden, dass sie der allgemeinen Versorgung dienen. Des Weiteren gilt die Begründung, speziell hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, zu 1.

Die Befristung unter Ziffer 2. und 3. bis zum 19.04.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020.

Zu 4.:

Das Betretungsverbot für Reiserückkehrer aus Risikogebieten erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen. Risikogebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. In den durch das RKI festgestellten Risikogebieten besteht eine allgemein wesentlich erhöhte Infektions-gefahr, so dass Personen, die sich dort aufhalten als ansteckungsverdächtig anzusehen sind. Der Kontakt zu Reiserückkehrern aus diesen Risikogebieten stellt eine erhöhte Gesundheitsgefährdung dar. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektion müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch das unter Ziffer 4 angeordnete Betretungsverbot wird die Weiterverbreitung des Virus verlangsamt und es kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Die Befristung bis zum 19.04.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020.

Zu 5.:

Die Anordnung der unter Ziffer 5 aufgeführten Schutzmaßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe erfolgen auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen. Es liegen vergleichbar hohe Risikofaktoren wie bei der Durchführung von Veranstaltungen vor. Dies umfasst den über einen längeren Zeitraum stattfindenden intensiven Kontakt zwischen Personen. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektion müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die unter Ziffer 5 angeordneten Maßnahmen für Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge wird die Weiterverbreitung des Virus verlangsamt und es kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Die Befristung bis zum 19.04.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020.

Zu 6.:

Die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs entfällt aufgrund gesetzlicher Regelung. Hätte ein eventueller Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung, hätte dies die Folge, dass diese Allgemeinverfügung bis zu deren Bestandskraft nicht vollzogen werden könnte. Die Allgemeinverfügung ergeht hingegen im öffentlichen Interesse. Das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (öffentliches Vollzugsinteresse) wiegt im vorliegenden Fall schwerer als das persönliche Interesse. Die Allgemeinverfügung ist somit kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu 7.:

Gem. § 63 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) kann die Androhung des Zwangsmittels mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Bevor die Ordnungsbehörde eine Verfügung erfolgt die Androhung des unmittelbaren Zwangs als Zwangsmittel gem. § 62 VwVG NRW.

Das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form des Abbruchs und der Schließung der Veranstaltung sowie der Absperrung und Versiegelung der Veranstaltungsfläche bzw. der Schließung der Einrichtung, der Untersagung des Betriebs oder der Beendigung der Zusammenkunft ist verhältnismäßig. Es ist geeignet, die Schließung der Veranstaltung bzw. der Einrichtung, die Untersagung des Betriebs oder die Beendigung der Zusammenkunft herbeizuführen. Es ist auch erforderlich und angemessen, da das alternativ denkbare Zwangsmittel, das Zwangsgeld, nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den angestrebten Erfolg, nämlich die unverzügliche Schließung der Veranstaltung bzw. die Schließung der Einrichtung, die Untersagung des Betriebes oder die Beendigung der Zusammenkunft versprechen würde.

Abbruch und Schließung der Veranstaltung sowie vollständige und unverzügliche Absperrung und Versiegelung der Veranstaltungsfläche/des Veranstaltungsgebäudes bzw. die Schließung der Einrichtung, die Untersagung des Betriebs oder die Beendigung der Zusammenkunft sind jedoch dringend erforderlich, um die von mir angeordnete Untersagung der Veranstaltung sowie der anderen Maßnahmen aus den vorgenannten Gründen sofort umzusetzen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG, § 30 Abs. 1 IfSG oder § 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf in den Fällen des § 80 Abs. 2 Ziffer 3 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen.

Emmerich am Rhein, den 17.03.2020

Hinze  
Bürgermeister